

SAMTGEMEINDE ELM-ASSE

Landkreis Wolfenbüttel

DIE SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTERIN

Samtgemeinde Elm-Asse • Postfach 11 45 • 38166 Schöppenstedt

Gemeinde Winnigstedt
Schulstraße 4
38170 Winnigstedt

FACHBEREICH: Bauverwaltung		
AUSKUNFT ERTEILT Herr Stempin	ZIMMER 204	
DURCHWAHL 05332 / 938-412	VERMITTLUNG 05332 / 938-0	TELEFAX 05332 / 938-101
E-MAIL: HOMEPAGE:	hj.stempin@elm-asse.de www.elm-asse.de	
ÖFFNUNGSZEITEN Montag - Freitag Dienstag Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	ANSCHRIFT Markt 3 38170 Schöppenstedt

MEIN ZEICHEN
SG-ST

IHRE NACHRICHT VOM / IHR ZEICHEN

DATUM
05.04.2018

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Großes Bruch östlich von Winnigstedt“

Sehr geehrter Herr Waßmann,

angefügt übersende ich den vom Landkreis Wolfenbüttel eingereichten Vorgang zur Ausweisung des vorgenannten Landschaftsschutzgebietes zur Kenntnisnahme.

Soweit Sie eine Verwaltungsvorlage zur Beratung in den Gremien der Gemeinde Winnigstedt wünschen, bitte ich um Rückmeldung, wobei ein Sachvortrag ergänzend zur Begründung zum Verordnungsentwurf kaum beigesteuert werden könnte.

Die öffentliche Bekanntmachung habe ich bereits veranlasst.

Freundliche Grüße
Im Auftrage


Hans-Jürgen Stempin

BANKVERBINDUNGEN:

Braunschweigische Landessparkasse (Nord/LB)
Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter eG
Postbank Hannover

BLZ

250 500 00
270 925 55
250 100 30

KTO.-NR.

4 803 748
801 422 100
8 455 303

SWIFT (BIC)

NOLADE2HXXX
GENODEF1WFV
PBNKDEFFXXX

IBAN

DE42 2505 0000 0004 8037 48
DE88 2709 2555 0801 4221 00
DE05 2501 0030 0008 4553 03

GLÄUBIGER-ID: DE10 ZZZ0 0001 4863 14



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Samtgemeinde Elm-Asse
und Gemeinde Winnigstedt
Markt 3

38170 Schöppenstedt

Samtgemeinde Elm-Asse	
Eing.	08. März 2018
<i>W</i>	<i>K</i>

02.03.2018

Umweltamt
Natur- und
Landschaftsschutz

Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 413

Ihre Ansprechpartnerin
Katrin Bosse
Tel. 05331 84-403
Fax 05331 84-66 403
05331 84-66 404
E-Mail: k.bosse@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
II/670-Bs

Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ im Landkreis Wolfenbüttel

Anlagen (3-fach):

Verordnungsentwurf mit Anhang A (LSG WF 51)

Begründung zum Verordnungsentwurf
maßgebliche Karte im M 1:8.000

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete beabsichtige ich auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie), die in anliegender Karte dargestellten Flächen durch die beigefügte Verordnung zu einem Landschaftsschutzgebiet zu erklären (siehe auch beigefügte Begründung).

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum 11.05.2018 zu der beabsichtigten Ausweisung Stellung zu nehmen.

Eine der beigefügten Mehrausfertigungen der Anlagen bitte ich an die betroffene Mitglieds-gemeinde Winnigstedt zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden.

Darüber hinaus bitte ich Sie, gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG den Entwurf der Verordnung nebst Begründung sowie die ebenfalls beiliegende Karte einen Monat lang bei Ihnen auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens 1 Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei Ihnen oder beim Landkreis Wolfenbüttel - Untere Naturschutzbehörde -, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

Nach Beendigung der Auslegungszeit bitte ich Sie, mir die Auslegung zu bestätigen und mir die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Bosse

Bosse

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Großes Bruch östlich von Mattierzoll“
in der Samtgemeinde Elm-Asse (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 51)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Winnigstedt werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 180 ha.
- (3) Teile des LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebietes Nr. 386 „Grabensystem Großes Bruch“. Das FFH-Gebiet setzt sich im Landkreis Helmstedt fort; es nimmt im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel rund 13 ha ein.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung und wird mitveröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet Nr. 386 „Grabensystem Großes Bruch“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt. Neben den eigentlichen Gewässern sind unterschiedlich breite Randstreifen Teil des FFH-Gebietes. Dem Winnigstedter Tiefenbach ist beidseitig ein je 10 m breiter Streifen zugeordnet, gemessen von der Gewässermitte aus. Am Großen Graben gehören die nördlich vorgelagerte Berme und der Damm zum FFH-Gebiet. Das südliche Ufer des Triftgrabens bis zum Weg sowie nördlich angrenzend ein 10 m breiter Streifen ab Böschungsoberkante gemessen, liegen im FFH-Gebiet. Am Feldgraben ist beidseitig ein 5 m breiter Streifen, ab Böschungsoberkante gemessen, Teil des FFH-Gebietes (siehe Detailkarten in der maßgeblichen Karte).

- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:8.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann während der jeweiligen Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und liegt östlich von Mattierzoll. Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits ab dem 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grünland oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher auch regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst.

Das Landschaftsbild im Großen Bruch auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel wird durch das künstlich angelegte Grabensystem geprägt. Neben dem Großen Graben besteht es aus dem parallel verlaufenden Nördlichen Randgraben, dem Triftgraben und dem Feldgraben sowie den in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Verbindungen zwischen diesen Gräben. Der Winnigstedter Tiefenbach quert als natürliches Fließgewässer von Norden kommend den Trift- und Feldgraben und mündet in den Großen Graben.

Die in ostwestlicher Ausrichtung verlaufenden Gräben werden regelmäßig von Wegen oder Grünlandstreifen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichten und Hochstaudenfluren bewachsen, diese bieten einen hervorragenden Lebensraum für eine Vielzahl an Tierarten. Die in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufenden Verbindungsgräben werden regelmäßig von Baumhecken als Erosionsschutzstreifen begleitet. Zusammen haben die bewachsenen Gräben und die Baumhecken eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz.

Das Grabensystem des Großen Bruchs kann insgesamt, mit seinen auf unterschiedliche Weise und Intensität unterhaltenen Gewässerabschnitten im und außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes, einen bedeutenden Ersatzlebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen bieten. So kommen zahlreiche Libellenarten vor, unter anderem die seltene Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*). Unter den Fischen sind der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und der Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Besonderheit zu nennen.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist
- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
 - b) der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- c) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - d) der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 - e) der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist
- der Erhalt und die Entwicklung des Grabensystems mit seinen auf unterschiedliche Weise und Intensität unterhaltenen Gewässerabschnitten.
 - der Erhalt und die Entwicklung einer gegliederten und halboffenen Acker-/Grünlandkulturlandschaft mit Saumstrukturen an Gewässern und Wegen als biotopvernetzende Elemente und naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Gehölzstreifen, Brachflächen, Gewässern, Feuchtgrünland und extensiv genutzten Ackerrandstreifen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn und Rotmilan.
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, wie z. B. Schlammpeitzger, Bitterling und Helm-Azurjungfer.
 - der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt des Gebietes als FFH-Gebiet nach der FFH-Richtlinie.

Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

- Der Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende, den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund.
- Der Erhalt und die Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden. Die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen.

Bitterling (*Rhodeus amarus*)

- Der Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum durch schonende, den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an flachen, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten.

- Der Erhalt und die Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigem Böden.
- Der Erhalt und die Förderung von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut durch angepasste Unterhaltung.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) **Im FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“** im LSG „Großes Bruch bei Mattierzoll“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (Verschlechterungsverbot).
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd, der Fischerei oder der Gewässerunterhaltung erforderlich ist.
 4. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli frei laufen zu lassen. Die Länge der Leine darf 5 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
 5. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 6. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise ist zulässig.

7. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und bei den Gewässerböschungen sowie Wegeseitenrändern eine Mahd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges auszuführen.
8. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4.
9. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden.
10. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen oder Tiere aller Art einzubringen.
11. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich erkennbar sind.
12. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
13. Das oberflächennahe Grundwasser (Schichtenwasser) abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die Auswirkungen auf direkt vom Wasser abhängige Biotope haben.
14. Die für den Erhalt und die Entwicklung der Population der Schlammpeitzger notwendige, lockere und organisch geprägte 30 bis 60 cm starke Schlammschicht auf weniger als 50% Flächenanteil im gesamten Grabensystem des LSG zu reduzieren. Sohlräumungen sind der Unteren Naturschutzbehörde 4 Wochen vor der Durchführung anzuzeigen.
15. Eine Unterhaltung der Gräben mit Grabenfräsen auszuführen.
16. Dauergrünland oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten.

Darüber hinaus sind im FFH-Gebiet folgende Handlungen verboten:

17. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten geschützten Tierarten im FFH-Gebiet zu verschlechtern. Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustands sind die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands für Arten und Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (siehe Anlage zur Begründung der Verordnung).
18. Zu düngen, zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Gülle, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen (zur Breite der Randstreifen an den Gewässern siehe Detailkarten in der maßgeblichen Karte).

- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
 2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
 3. Archäologische Grabungen.
 4. Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 5. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (auch die Neuanlage von Drainagen und Entwässerungsmaßnahmen), soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 12 - 15.
 6. Das Befahren des Großen Grabens mit dem Mähboot zum Freimähen eines Stromstrichs bis zur Hälfte der Gewässerbreite in der Zeit vom 01. März bis zum 15. August eines jeden Jahres.
 7. Eine Sohlräumung des Großen Grabens, des Triftgrabens, des Feldgrabens sowie des Winnigstedter Tiefenbaches.
 8. Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01. Februar bis 31. August) sowie die Zufütterung der Fischbestände oder Besatzmaßnahmen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter besonderer Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 16 und 18, des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie der Anforderungen nach § 8.
 3. Die Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4.
 4. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Fließgewässern und Gräben nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 3 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung, der Verbote gem. § 4 Abs. 3 Nr. 7, 8, 12, 13, 14, 15 und 17, der Erlaubnisvorbehalte gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 - 7 dieser Verordnung sowie unter folgenden weiteren Einschränkungen:
 - Eine Unterhaltung aller Gräben im Gebiet darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden.
 - Die Unterhaltung des Großen Grabens hat abschnittsweise zu erfolgen, so sind auf mindestens einem Fünftel der Uferstrecke die Pflanzenbestände bis zu einem Viertel der Gewässerbreite stehen zu lassen. Die Standorte dieser zu erhaltenden Bestände können im Gewässer jährlich wechseln. Bei Krautungen ist der Mähkorb über der Gewässersohle zu führen, potentiell anfallender Grabenaushub und das Mahdgut sind umgehend auf vorkommende Tiere wie Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu untersuchen. Diese sind ins Gewässer zurückzuführen.
 - Im Winnigstedter Tiefenbach mit Vorkommen der Helm-Azurjungfer darf eine Unterhaltung nur in der Zeit vom 15. Juni bis zum 01. März durchgeführt werden. Eine einseitige Mahd der Böschung ist zwischen dem 15. und 30. Juni zulässig, die zweite Böschungsseite kann nach dem 01. August gemäht werden.
 5. Eine notwendige Unterhaltung, Beweidung und Mahd des Dammes und der Berme am Großen Graben.
 6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente.
 7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung des Erlaubnisvorbehaltes in § 5 Abs. 1 Nr. 8.
 8. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG zu dulden.
- (2) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (3) Die in den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen dem Fortbestand der im LSG vorkommenden wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling. Die Erhaltungszustände beider Arten sind in der Begründung zu dieser Verordnung und deren Anlage erläutert.
- (4) Maßnahmen, die der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten dienen, gehen über den Fortbestand und das Verschlechterungsverbot (§ 4 Abs. 2) hinaus. Sie können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf freiwilliger Basis oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Anhang A dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (5) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 8

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

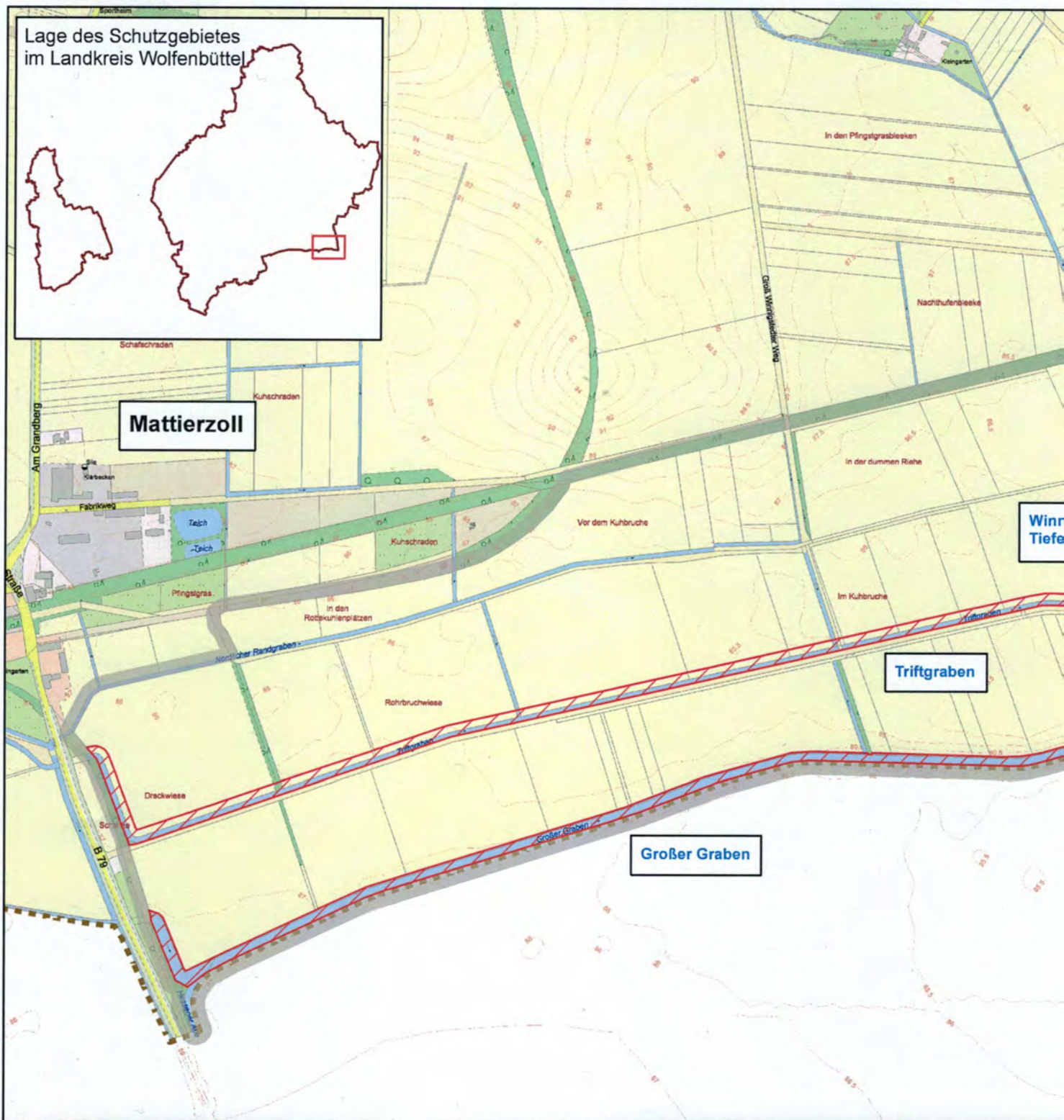
(Christiana Steinbrügge)

Anhang A zu § 7 der LSG Verordnung

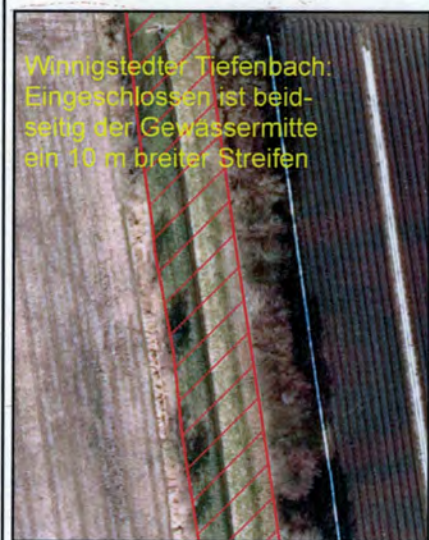
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Folgende Maßnahmen dienen der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten „Schlammpeitzger“ und „Bitterling“
 1. Die Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland vorrangig entlang der Gräben zur Reduzierung der Einträge in das Grabensystem und damit zur Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes.
 2. Die Schaffung von Grabenaufweitungen in Form von Kolkungen, Grabentaschen und flachen Stillgewässern als Rückzugs- und Lebensraum für Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln an den Gräben. Diese Teillebensräume werden nur im ca. 3-jährigen Rhythmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde teilgeräumt.
 3. Das Gewässernetz soll zusammenhängend und durchgehend gestaltet werden und so dem Schlammpeitzger und dem Bitterling jederzeit Rückzugsräume bereitstellen. Vorhandene Stillgewässer sollen an das System angeschlossen werden.
 4. Die Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ in den Gewässerrandbereichen. Dazu wird bei der Böschungsmahd ein ca. 40 cm breiter Ufersaum an der Wasserwechselzone belassen, vorzugsweise dort, wo z. B. im Großen Graben die Pflanzenbestände im Wasser gemäß den Vorgaben in der Verordnung (§ 6, Abs. (1) Nr. 4) stehen gelassen werden.
- (2) Der Ersatz von Hybridpappeln in Windschutzstreifen durch standortgerechte einheimische Laubbäume zur Verbesserung der allgemeinen Habitatqualität dieser Strukturen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sowie freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Lage des Schutzgebietes
im Landkreis Wolfenbüttel



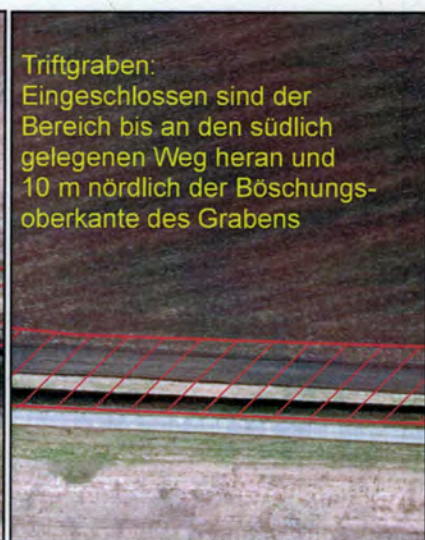
Winnigstedter Tiefenbach:
Eingeschlossen ist beid-
seitig der Gewässermitte
ein 10 m breiter Streifen



Großer Graben:
Eingeschlossen sind
Bänne und Damm

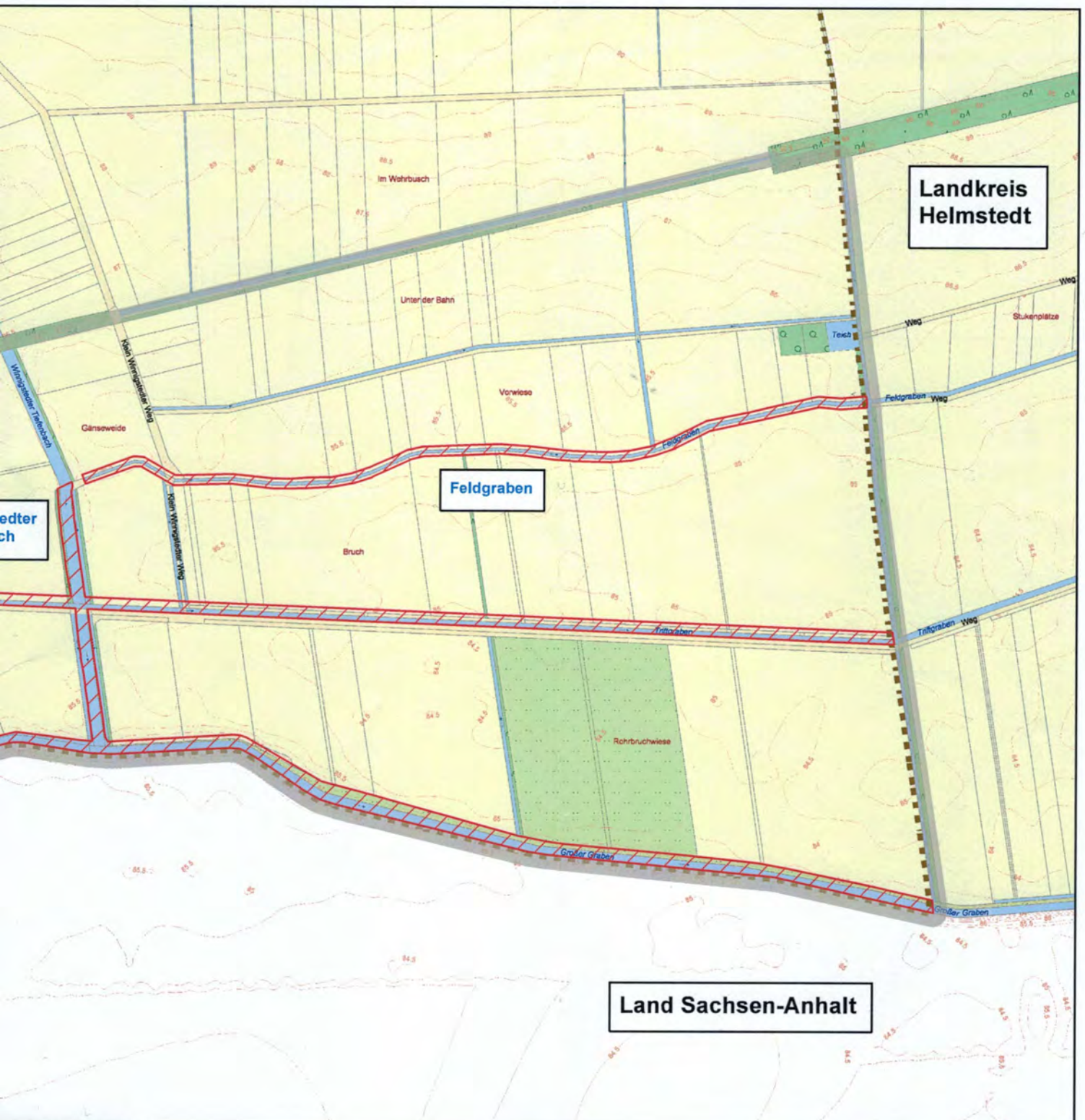


Triftgraben:
Eingeschlossen sind der
Bereich bis an den südlich
gelegenen Weg heran und
10 m nördlich der Böschungs-
oberkante des Grabens



Feldgraben:
Eingeschlossen
nördlich und südlich
Böschungsober-
kante des Grabens





Maßgebliche Karte zur Verordnung vom ?? . ?? . 2018 über das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch östlich von Mattierzoll" in der Gemeinde Winnigstedt im Landkreis Wolfenbüttel




Landkreis Wolfenbüttel
 Untere Naturschutzbehörde
 Die Landrätin

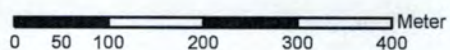
Christiana Steinbrügge

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - 2014

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5000 (AK5) Maßstab 1 : 8.000 (bei Ausdruck in DIN A 3)



-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet 386 "Grabensystem Großes Bruch" (im Landkreis Wolfenbüttel)
-  Landkreisgrenze



**Begründung zum Entwurf der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“
in der Gemeinde Uehrde (Landkreis Wolfenbüttel – LSG WF 51)**

Allgemeines:

Im Jahr 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten und zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieser Meldungen hat die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt. Diese FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten das europaweit vernetzte Schutzgebietssystem NATURA 2000.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie sind die europäischen Mitgliedsstaaten verpflichtet, diese Gebiete zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu *besonderen Schutzgebieten* auszuweisen.

Für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel wurde u. a. das FFH-Gebiet Nr. 386 „Großes Bruch“ ausgewählt, insbesondere aufgrund des Vorkommens der beiden Fischarten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*).

Um die Lebensräume unter anderem der o. g. Arten des FFH-Gebietes Nr. 386 zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die Schutzerklärung besteht aus der LSG-Verordnung mit dem Anhang A und der maßgeblichen Karte.

Zur Präambel:

Die Präambel der Verordnung enthält die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das LSG „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“

Das FFH-Gebiet liegt grenzübergreifend in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt. Die vorliegende Schutzgebietsverordnung bezieht sich ausschließlich auf den Bereich im Landkreis Wolfenbüttel.

Zu § 1 – LSG, NATURA 2000-Gebiet und § 2 – Geltungsbereich

Gem. § 22 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzgegenstand. Dabei wird der Geltungsbereich des Schutzes festgelegt. Der Geltungsbereich umfasst das FFH-Gebiet sowie auch die für den Schutz des FFH-Gebietes notwendige Umgebung und weiterhin die aus naturschutzfachlicher Sicht schützenswerte Landschaft (s. u.).

Das FFH-Gebiet besteht aus Gräben und einem Bach mit unterschiedlichen Randbereichen. Es ist eingebettet in eine strukturreiche Kulturlandschaft mit offenen landwirtschaftlichen Flächen, Grünland, zahlreichen Hecken, Baumreihen sowie unbefestigten Wegen mit artenreichen Säumen. Diese Landschaftselemente weisen eine große Eigenheit und Schönheit auf und schaffen in ihrer Gesamtheit eine funktionierenden Biotopverbund. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger und Neuntöter kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor.

Die Einbeziehung der Randbereiche der Gewässer in den FFH-Schutz dient dazu, negative Einflüsse und Einträge aus der unmittelbaren Umgebung zu reduzieren. Weiterhin bilden Gräben und Randbereiche gemeinsam einen Lebensraum, der wiederum Teil eines übergeordneten natürlichen Verbundsystems aus Hecken, Baumreihen und eben dem Gewässersystem ist. So gehören zum FFH-Gebiet am Großen Graben neben dem Gewässer auch die als Fahrweg genutzte Berme sowie der Damm, am Triftgraben der Bereich ab dem Feldinteressentenschaftsweg bis 10 m nördlich der Böschungsoberkante des Grabens, am Feldgraben ein Bereich von jeweils 5 m nördlich und südlich der jeweiligen Böschungsoberkante, am Winnigstedter Tiefenbach ein Bereich von beidseitig je 10 m von der Gewässermittle aus gemessen.

Um nachteilige Einwirkungen auf das FFH-Gebiet von außen (wie Immissionen – z. B. in Form von Schadstoffen, Veränderungen der Wasserverhältnisse u. a.) fernzuhalten, wurden über die eigentliche FFH-Gebietsfläche hinaus weitere Flächen als Puffer in das LSG einbezogen. Auch sollen durch die Einbeziehung dieser Flächen mit den dort verlaufenden Gräben Auswirkungen auf das gesamte zusammenhängende Grabensystem als Lebensraum und Rückzugsgebiet für die beiden wertbestimmenden Fischarten vermindert werden.

Da es sich hier um die Ausweisung eines LSG handelt, können Beeinträchtigungen von außen nur über eine Vergrößerung der eigentlichen Schutzfläche mithilfe einer Pufferzone reglementiert werden. Beim Naturschutzgebiet dagegen unterliegen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung auch solche Handlungen, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken.

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 bestimmt, die im Amtsblatt des Landkreises mitveröffentlicht wird. Somit wird zum einen der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) nachgekommen und der Öffentlichkeit gleichzeitig der Informationszugang erleichtert.

Zu § 3 – Gebietscharakter und Schutzzweck

Die Schutzerklärung bestimmt weiterhin auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Dieser erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch, sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Verbotstatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z.B. bei der Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen örtlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungs- und Erhaltungsziele.

Ziel der Unterschutzstellung ist nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zum einen der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der vorstehend angeführten ausschlaggebenden Kriterien wird in § 3 Abs. 3 der besondere Schutzzweck (allgemein) für das gesamte LSG dargestellt.

Das FFH-Gebiet ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen für die einzelnen vorkommenden wertbestimmenden Arten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Dabei muss die Schutzerklärung gem. § 32 Abs. 3 den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmen und darstellen, ob Lebensräume der wertbestimmenden Arten zu schützen sind.

Die Erhaltungsziele (besondere Schutzzweck) speziell für das europäische FFH-Gebiet sowie die in diesem Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten werden in der Schutzerklärung in § 3 Abs. 4 benannt.

Somit wird auch der Zielsetzung in § 3 Abs. 2 der Verordnung (Sicherung des Netzes NATURA 2000) Rechnung getragen.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für die einzelnen Arten ist die vom NLWKN erstellte „Nds. Strategie zum Arten- und Biotypschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“. Durch die Formulierung in dieser Verordnung werden die Erhaltungsziele verbindlich und stellen den Maßstab zur Beurteilung aller zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet dar. Weiterhin bilden sie auch die Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen. Nur solche Maßnahmen sind zulässig, die sich mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Arten vereinbaren lassen, ohne deren Erhaltungszustand zu verschlechtern.

Für die in die Verordnung übernommenen Begrifflichkeiten der FFH-Richtlinie (wie z. B. in § 3 Abs. 4 Satz 3) finden sich Definitionen in Artikel 1 der Richtlinie.

§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung: „Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes...“ der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten.

„Erhaltungszustand einer Art : die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der günstige Erhaltungszustand in Bezug auf die im Gebiet wertbestimmenden Arten ist aus der Anlage zu dieser Begründung ersichtlich.

Zu § 4 – Verbotene Handlungen

Neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck bestimmt die Schutzklärung auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).

Ausgehend von dieser allgemeinen Regelung beschreibt § 26 Abs. 2 BNatSchG in abstrakter Form die geltenden Schutzbestimmungen für ein LSG. Danach sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1 bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ lässt erkennen, dass es sich bei dem Verbotstatbestand nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die näheren Bestimmungen sind daher u.a. in der Schutzgebietsverordnung festzulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verbote in der Schutzklärung zu benennen.

Durch geeignete Ge- und Verbote ist insbesondere aber auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthält § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlich verankertes Verschlechterungsverbot.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung geben die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Zudem werden zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks in § 4 Abs. 3 weitere einzelne Verbotstatbestände aufgenommen, um eine Gefährdung des Gebietes zu vermeiden.

Die Verbote Nr. 17 und 18 gelten nur für das FFH-Gebiet. Diese Verbote nehmen direkten Bezug auf die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet.

Die in § 4 erlassenen Schutzbestimmungen stellen somit sicher, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Die einzelnen Verbote werden nachfolgend näher erläutert:

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10:

Die verbotenen Handlungen unter den o. a. Punkten dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm oder durch Niederretreten sensibler Pflanzen oder durch mögliche Immissionen z. B. durch Kraftfahrzeuge.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7:

Wegeseitenränder und Gewässerböschungen sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird. Die Einschränkung der Mahd im gesamten LSG während der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf nur eine Wege- bzw. Gewässerseite bewahrt diesen wichtigen Lebensraum, insbesondere während der Brut- und Setzzeit. Die Behandlung der Gewässerrandbereiche im FFH-Gebiet ist in § 6 Abs. 1 geregelt und weiter unten erläutert.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 8:

Hecken, Baumreihen und Gebüsche sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen auch als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sämtlicher Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise der Rotmilan sowie für die Arten, die Höhlen anlegen bzw. solche als „Nachmieter“ nutzen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 12, 13, 14, 15:

Diese Regelungen dienen dem Erhalt des Lebensraumes für den Schlammpeitzger und den Bitterling im gesamten LSG. Beide Arten sind ursprünglich Auenbewohner. In einer natürlichen Aue befinden sich nebeneinander aquatische Lebensräume in hoher Vielfalt und in nahezu jedem Sukzessionsstadium, d. h. von frisch entstandenen bis zu alten, fast verlandeten Gewässern. Da intakte Auen mit einer ausgesprochenen Dynamik in unseren Kulturlandschaften nicht mehr existieren, sind diese Arten auf Ersatzlebensräume ausgewichen und auch angewiesen. Ersatzlebensraum oder „Sekundärhabitat“ für Schlammpeitzger und Bitterling sind zusammenhängende Grabensysteme wie das im Großen Bruch. Daher werden auch Regelungen für Gräben außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes getroffen. Ein wesentlicher Faktor in diesem zusammenhängenden Lebensraum ist die Unterhaltung der Gewässer. Ohne Unterhaltung würden die Gräben die notwendigen Eigenschaften für beide Arten verlieren, die Unterhaltung bildet gleichsam die fehlende Dynamik in der Aue nach. Sie darf allerdings auch nicht zu oft erfolgen bzw. zu den Zeiten, in denen die Arten stabile Verhältnisse für Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase benötigen. Weitere Erläuterungen dazu finden sich auch in § 6 Abs. 4 weiter unten sowie in der Anlage zu dieser Begründung.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 16:

Dauergrünland und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielfalt von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind. Zusätzlich werden im Grünland und Ödland bedeutend weniger Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, als auf Äckern. Diese Stoffe werden aus den Flächen in die anliegenden Gewässer ausgebracht. Der Schutzzweck ist daher eher zu erreichen, wenn der Grünlandanteil möglichst hoch ist. Aus den gleichen Gründen, nämlich um Einträge aus den anliegenden landwirtschaftlichen

Flächen zu vermindern, sind im FFH-Gebiet den Gewässern unterschiedlich breite Randstreifen zugeordnet, wie aus der maßgeblichen Karte hervorgeht. Erläuterungen dazu siehe oben zu § 2 - Geltungsbereich.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 17:

Wie zu § 3 Abs. 4 bereits erläutert, ist der besondere Schutzzweck für das FFH-Gebiet der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der wertbestimmenden Tierarten Schlammpeitzger und Bitterling. Das Verbot dient der Erreichung dieses Zieles und konkretisiert das allgemeine Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung). Als Maßstab für die Prüfung und Beurteilung einer potentiellen Verschlechterung gilt die dieser Begründung beigefügte Bewertungsmatrix für beide vorkommenden wertbestimmenden Arten. Derzeit (Stand 2015) sind beide Arten mit Erhaltungszustand „C“ bewertet.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 18:

Die Verwendung von Pestiziden, Pflanzenschutzmitteln oder Dünger sowie von Gärresten, Gülle, Klärschlamm, Rübenerde an den Gewässern bewirkt einen Anstieg der Nähr- und Schadstoffkonzentrationen im Gewässer. Dies wäre dem günstigen Erhaltungszustand für beide Fischarten abträglich bzw. würde die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen erhöhen.

Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte

In § 4 der Verordnung werden alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung oder Störung des Gebietes führen würden bzw. die geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergänzend dazu werden in § 5 Abs. 1 Handlungen, Maßnahmen oder Veränderungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nur in Abhängigkeit von Art und Weise, Dauer, Intensität, Größe oder anderen Faktoren eintritt. Daher ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob diese Handlungen im Einzelfall oder im Falle einer Häufung eine Veränderung des Gebietscharakters hervorrufen oder den besonderen Schutzzweck beeinträchtigen. Für Projekte und Pläne, die Einfluss auf das FFH-Gebiet nehmen können, ist eine solche Verträglichkeitsprüfung bereits gesetzlich in §§ 34 ff. BNatSchG vorgeschrieben (vgl. § 9 der Verordnung).

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Maßnahmen mit den Schutzgütern vereinbar sind, entsteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 2).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die landschaftsschutzrechtliche Verträglichkeit der zu genehmigenden Maßnahme zu gewährleisten (§ 5 Abs. 3).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1:

Der Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Bei einem unkontrollierten Begehen des Gebietes besteht die Gefahr, dass geowissenschaftliche Untersuchungen und damit verbundene Arbeiten auf sensiblen Flächen durchgeführt

werden. Ort und Zeitraum der Untersuchungen sind daher von der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3:

Um archäologische Grabungen im Schutzgebiet nicht auszuschließen, wurden diese unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4:

Die Anlage von Wegen und die Verlegung von Versorgungsleitungen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Verdichtung oder anderweitigen Veränderungen des Bodens führen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 7:

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von ihrer Ausprägung, ihrer Intensität und dem Zeitpunkt ihrer Durchführung zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks führen. So können z. B. Grundwasserabsenkungen, Sohlräumung oder die Mahd der Wasserpflanzen zu Veränderungen des gesamten Lebensraumes „Gräben“ führen und so den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling verschlechtern.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8:

Durch das Ablassen von Teichen entfällt ein Teillebensraum für den Schlammpeitzger und für Amphibien, trotzdem kann eine solche Maßnahme auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, sofern sie entsprechend abgestimmt ist. Besatzmaßnahmen könnten eine Beeinträchtigung beider wertbestimmender Arten bedeuten. Durch Zufütterung steigt die Nährstoffkonzentration und damit würde sich auch die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen erhöhen.

Zu § 6 – Freistellungen

In § 6 werden die Handlungen aufgeführt, deren Ausübung oder Durchführung unter Beachtung der unter den einzelnen Freistellungen aufgeführten Einschränkungen zulässig ist. Die Einschränkungen ergeben sich aus den Verboten und Erlaubnisvorbehalten, die aus dem besonderen Schutzzweck abgeleitet worden sind und für die Zielerreichung der Unterschutzstellung zwingend notwendig sind.

Zum anderen wird im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BNatSchG die Bewirtschaftung der Naturgüter im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt. Neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der Landwirtschaft (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG) unterliegt die entsprechende Bodennutzung den unter den angegebenen Verweisen getroffenen Regelungen in der Schutzgebietsverordnung.

Freigestellt sind zum einen Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Dabei handelt es sich vor allem um Unterhaltungspflichten, z. B. der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände oder auch der Versorgungsträger (u. a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht).

Die Unterhaltung der Gewässer im FFH-Gebiet kann nicht vollumfänglich freigestellt werden. Diese ist einzuschränken, um die europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung des NA-

TURA 2000-Gebietes zu gewährleisten, sofern mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu rechnen ist. Einschränkungen in der Art und der Zeit, in der Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt werden dürfen, ergeben sich aus der Biologie der beiden wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling. Im Abschnitt zu § 4 Abs. 3 Nr. 12, 13, 14, 15 wurde auf die Habitatbindung der Arten eingegangen. Auch wenn beide Arten auf eine Unterhaltung der Gräben angewiesen sind, wirkt sich diese negativ auf den Erhaltungszustand der Arten aus, wenn sie nicht auf vorgegebene Zeiten und Methoden beschränkt ist. Der Schlammpeitzger lebt z. T. eingegraben in der oberen Schlammschicht und wird so leicht Opfer von falsch ausgeführten Unterhaltungsmaßnahmen. Die im Frühjahr aus den Eiern geschlüpften Jungtiere leben im ufernahen Pflanzensaum und sind erst im Spätsommer in der Lage, diesen Bereich zu verlassen. Werden diese Pflanzenbestände bei der Unterhaltung entfernt, verschlechtert dies den Erhaltungszustand der Art. Der Bitterling benötigt zur Fortpflanzung unbedingt im Schlamm eingegrabene Großmuscheln, da die Eier in Muscheln abgelegt werden, in denen sie sich dann entwickeln. Werden die Großmuscheln durch falsch ausgeführte Unterhaltung wie z. B. eine flächige Sohlräumung aus dem Gewässer entfernt, verschlechtert dies den Erhaltungszustand des Bitterlings.

Die Unterhaltung der außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Gräben (z. B. des Nördlichen Randgrabens) wird auch in der Verordnung geregelt, um den beiden wertgebenden Arten Ausweichmöglichkeiten zu schaffen, da dies der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet dient.

Die Ausübung der Jagd ist im Bundesjagdgesetz und im Nds. Jagdgesetz geregelt. Unter Beachtung dieser spezialgesetzlichen Regelungen wird das mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht notwendigerweise hinsichtlich der Ausführung der Ansitze eingeschränkt, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter in dem Gebiet zu vermeiden.

Weiterhin sind die aus dem Schutzzweck abgeleiteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt, da diese den ökologischen Erfordernissen des Gebietes dienen.

Zu § 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Schutz von NATURA 2000-Gebieten beinhaltet nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Gebietes, sondern ebenso Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand der Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie sollen in möglichst transparenter Form in Zusammenarbeit mit Eigentümern, Flächennutzern und anderen Beteiligten umgesetzt werden.

Maßnahmen, die der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten dienen und somit über das Verschlechterungsverbot (§ 4 Abs. 2) hinausgehen können in auf freiwilliger Basis oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Anhang A dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. So können zur Konkretisierung und Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch vertragsnaturschutzrechtliche Regelungen getroffen werden.

Eine gegenseitige Bindung in Form eines Vertrages mit Leistung und Gegenleistung soll zu einem besseren Interessenausgleich führen, das Verständnis und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer und -nutzer für die Naturschutzbelange fördern und einen erleichterten Vollzug von Naturschutzmaßnahmen ermöglichen.

Allerdings ergibt sich aus der Norm nur eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung. Ein genereller Vorrang des Vertrags- vor dem Ordnungsrecht ist daraus nicht abzuleiten. Sofern vertragliche Regelungen zur Zweckerreichung nicht geeignet sind und der Aufwand nicht angemessen ist, sind hoheitliche Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zu § 8 – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 8 Abs. 1 ist bei Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

Der Projektbegriff war im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in § 10 Abs. 1 Nr. 11 definiert. Durch sein Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch gerügt, dass diese Rechtsvorschrift gegen das europäische Recht verstößt.

Um den gemeinschaftsrechtlichen Beanstandungen hinsichtlich des Projektbegriffs abzu helfen, wurde bereits mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 auf eine Projektdefinition gänzlich verzichtet und auch in die geltende Fassung des BNatSchG nicht mehr aufgenommen.

Da eine gesetzliche Definition nunmehr fehlt, kann auf die Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung des EuGH (Herzmuschelfischerei-Urteil Rs. C-127/2, Deutschland-Urteil Rs. C-98/03), die in Anlehnung an die Definition der Richtlinie über die UVP erfolgt ist, zugegriffen werden.

(Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL ist ein Projekt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Abbaus von Bodenschätzen.)

Gemäß des Urteils des EuGH sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen ein NATURA 2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnten, sich nicht auf eine schon erteilte Genehmigung stützen und nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dienen, Projekte im Sinne der FFH-RL.

Es kommt daher weder darauf an, ob Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, noch ob für sie behördliche Zulässigkeitskontrollen vorgeschrieben sind. Entscheidend sind allein die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes. Aufgrund dieses wirkungsbezogenen Begriffes betonte der Gerichtshof, dass antizipierte gesetzliche oder generelle Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen nur zulässig sind, wenn die Freistellungskriterien gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist. Diesen Ausschluss konnte die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG a.F. verankerte Freistellung der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei nicht gewährleisten. Auf die vom EuGH grundsätzlich geforderte Einzelfallprüfung kann somit auch bei der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei nicht verzichtet werden, solange keine rechtsverbindliche, standortbezogene Festlegung für dieses Schutzgebiet erfolgt ist.

Ebenso wie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft können auch die in § 6 freigestellten Unterhaltungsmaßnahmen die Kriterien des weitgefassten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs erfüllen. Dazu genügt jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebietes in seinen für die Ausweisung maßgeblichen Bestandteilen bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellt, auch wenn diese keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführt.

Der vorstehend dargestellte europäische Projektbegriff in der Auslegung durch den EuGH ist – durch den Verzicht auf eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung – nunmehr auch für die Vorhabenträger und Behörden bei der Bewertung, ob es sich bei der Maßnahme (Eingriff, Vorhaben) um ein Projekt handelt, maßgebend.

In den Fällen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes müssen Vorhabenträger und auch Behörden die in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht beachten, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. (§ 9 Abs. 2).

Zu § 9 – Befreiungen

Die in § 9 aufgeführten Befreiungs- und Ausnahmetatbestände geben grundsätzlich die unmittelbar geltende Rechtslage wieder und werden in der Verordnung zur Verdeutlichung aufgenommen.

Diese Regelungen ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften.

Zu § 10 – Ordnungswidrigkeiten

Es wird auf die geltenden gesetzlichen Bußgeldvorschriften hingewiesen.

Zu § 11 – Inkrafttreten

Nach Beschluss des Kreistages ist die Verordnung im amtlichen Verkündungsblatt zu verkünden (§ 14 Abs. 4 Satz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)). In der Regel tritt die Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Tabellen zur Bewertung der Erhaltungszustände der wertbestimmenden Arten
Schlammpeitzger und Bitterling

Schlammpeitzger – <i>Misgurnus fossilis</i>			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	Hervorragende Ausprägung	Gute Ausprägung	Mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population:	Hervorragend	Gut	Mittel bis schlecht
Bestandsgröße / Abundanz	≥ 300 Ind./ha	≥ 30 < 300 Ind./ha	< 30 Ind./ha
Altersstruktur/Reproduktion: Altersgruppen (auf Grundlage der Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich)	Zwei oder mehr Altersgruppen nachweisbar	Eine Altersgruppe nachweisbar	
Habitatqualität:	Hervorragend	Gut	Mittel bis schlecht
Isolationsgrad / Fragmentierung	Vollständiger Lebensraumverbund mit nächst größerer Einheit des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel).	Zum überwiegenden Teil Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel) oder vollständiger Lebensraumverbund durch seltene Hochwasser (> 5 Jahre im Mittel)	Isoliertes Gewässer oder fragmentiertes Gewässer mit zentral beeinträchtigter Durchgängigkeit
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen mit überwiegend organisch geprägten Feinsedimentauflagen <u>und</u> überwiegend > 10 cm Auflagedicke)	> 50 %	> 25-50 %	≤ 25 %
Wasserpflanzendeckung – submers + emers	Hoch	Gering bis mittel	Gering bis fehlend
Beeinträchtigungen:	Keine bis gering	Mittel	Stark
gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und / oder Abtrennung der Aue	Keine	Ohne erkennbar negativen Einfluss	Mit erkennbar negativem Einfluss
Gewässerunterhaltung (vor allem an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen)	Keine (Primärlebensraum) oder Ansprüche ideal berücksichtigt (z. B. Handkrautung)	Schonend, Ansprüche teilweise berücksichtigt (z. B. abschnittsweise alternierende oder halbseitige maschinelle Krautung, Krautung über der Sohle, vorherige Abfischung bzw. Absammlung von Aushub, Krautung nicht vor September)	Intensive, bestandsgefährdende Unterhaltung (z. B. maschinelle Krautung mit Sedimententnahme, Krautung ausgedehnter Bereiche oder vor Mitte September, Grundräumung)
Anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge	Ohne erkennbare Auswirkungen	Geringe Auswirkungen	Mit erheblichen Auswirkungen
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Misgurnus fossilis</i>	Keine	Mittlere bis geringe	Starke

Bitterling – <i>Rhodeus amarus</i>			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	Hervorragende Ausprägung	Gute Ausprägung	Mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population:	Hervorragend	Gut	Mittel bis schlecht
Bestandsgröße / Abundanz in spezifischen Habitaten	> 0,5 Ind./m ²	0,25-0,5 Ind./m ²	<0,25 Ind./m ²
Alternativ: Bestandsgröße/Abundanz: Streckenbefischungen	> 0,25 Ind./ m ²	0,05–0,25 Ind./ m ²	< 0,05 Ind./ m ²
Altersstruktur/Reproduktion: Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich	Zwei oder mehr Altersgruppen nachweisbar		Eine Altersgruppe nachweisbar
Habitatqualität:	Hervorragend	Gut	Mittel bis schlecht
Isolationsgrad / Fragmentierung	Vollständiger Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel)	Zum überwiegenden Teil Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel) oder vollständiger Lebensraumverbund durch seltene Hochwasser (> 5 Jahre im Mittel)	Isoliertes Gewässer oder fragmentiertes Gewässer mit zentral beeinträchtigter Durchgängigkeit
Fakultativ: Großmuschelbestand in geeigneten Bereichen	Ausgedehnte, mehr als geringe Muschelbestände		Gering bis fehlend
Wasserpflanzendeckung – submers und emers	Hoch	Gering bis mittel	Weitestgehend fehlend
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen mit aeroben Sedimentauflagen)	100 %	< 100–50 %	< 50 %
Beeinträchtigungen:	Keine bis gering	Mittel	Stark
Gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und / oder Abtrennung der Aue	Keine	Ohne erkennbar negativen Einfluss	Mit erkennbar negativem Einfluss
Gewässerunterhaltung (v. a. an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen)	Keine oder für die Art positiv (Expertenvotum mit Begründung)	In geringem Umfang, ohne erkennbare Auswirkungen (z. B. abschnittsweise alternierende maschinelle Krautung mit dem Mähboot, Krautung über der Sohle, Handkrautung, Absammlung von Muscheln)	Erheblich, mit erkennbaren Auswirkungen (z. B. Krautung großer Abschnitte insbes. bei sofortiger Entnahme des Mähgutes, Grundräumung)
Anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge	Ohne erkennbare Auswirkungen	Geringe Auswirkungen	Mit erheblichen Auswirkungen
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Rhodeus amarus</i>	Keine	Mittlere bis geringe	Starke